

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler!

Überall, wo Menschen auf Menschen treffen, werden Regeln des gemeinsamen Umgangs miteinander vereinbart. Dies geschieht im Privaten durch Gespräche und im öffentlichen Raum durch Gesetze und Verordnungen. Auch in der Schule gibt es solche Vereinbarungen (ein guter Teil davon ist in der *Haus- und Pausenordnung* niedergelegt).

In der täglichen schulischen Praxis werden trotzdem viele Gespräche geführt, in denen es um die an unserer Schule verbindlichen Vereinbarungen geht. Vielleicht ist es deshalb im Sinne der Transparenz hilfreich, manche dieser Regelungen im Vorfeld noch einmal in Erinnerung zu bringen. **Ich bitte darum, die nachfolgenden Regelungen in Ruhe zu lesen. Sollten Nachfragen bestehen, wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrkraft Ihres Kindes.**

(Y. Pohle, komm. Schulleiterin)

Verbindliche Vereinbarungen für den Schulbesuch (Stand: August 2018)

Erkrankung (1)	<ul style="list-style-type: none"> • Krankmeldung eines Kindes am 1. Krankheitstag morgens im Sekretariat. • Nach Beendigung der Krankheit schriftliche Entschuldigung durch einen Erziehungsberechtigten. Anfangs- und Enddatum der entschuldigten Fehlzeit muss genannt werden. • Langfristige Erkrankungen erfordern zwischenzeitliche Entschuldigung/Attest.
Leistungsnachweise (Fehlen) (2)	<ul style="list-style-type: none"> • Jg. 5-8: angekündigte Leistungsnachweise, bei denen Schülerinnen oder Schüler <u>ohne Entschuldigung</u> fehlen, werden als ungenügende Leistung bewertet („Ü8“ bzw. „6“). • Jg. 9-10: angekündigte Leistungsnachweise, bei denen Schülerinnen oder Schüler <u>ohne ärztliche Bescheinigung</u> fehlen, werden als ungenügende Leistung bewertet („Ü8“ bzw. „6“). • (Bei langfristigen Erkrankungen sind Ausnahmen durch die Lehrkraft möglich.)
Leistungsnachweise (Nachschreiber) (3)	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Krankheit versäumte, angekündigte Leistungsnachweise kann die Lehrkraft nach Gesundung <u>ohne weitere Ankündigung</u> nachschreiben lassen. (siehe Nachschreiberkonzept) • (Bei langfristigen Erkrankungen entscheidet die Lehrkraft über eine angepasste Regelung.)
Täuschung (4)	<ul style="list-style-type: none"> • Täuschungen/-versuche führen in der Regel zu einer ungenügenden Bewertung („Ü8“ bzw. „6“).
Fehlzeiten (nach Beendigung des 9. Schulbesuchsjahres) (5)	<ul style="list-style-type: none"> • §19 Abs. 4 SchulG 2007 regelt für gehäufte Fehlzeiten nach dem 9. Schulbesuchsjahr: <i>Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht <u>entlassen</u> werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist <u>oder</u> sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht.</i>
Unterrichtung Eltern (bei Volljährigkeit) (6)	<ul style="list-style-type: none"> • §31 SchulG 2007 regelt, dass die Eltern <u>volljähriger SchülerInnen</u> bei bestimmten wichtigen schulischen Ereignissen (ungeachtet der Volljährigkeit) unterrichtet werden dürfen. Wenn dies nicht gewünscht ist, so kann dieser Regelung vom volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin widersprochen werden. Die Eltern sind in diesem Fall über den Widerspruch zu informieren.
Verbot gefährlicher Gegenstände (7)	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstverständlich ist das Mitführen gefährlicher Gegenstände (z.B. Messer) ausnahmslos verboten. • Ebenso ist das Mitführen gefährlicher Stoffe inkl. aller Suchtmittel (z.B. Alkohol, Haschisch) verboten.
Handyverbot (8)	<ul style="list-style-type: none"> • In der gesamten Schule/auf dem Schulgelände dürfen elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsmedien nicht genutzt werden. (Ausnahme: Auf ausdrückliche Anweisung einer Lehrkraft oder auf dem Schulhof West und im Seminarraum.) Achtung, auch hier gilt: Sowohl das Anfertigen als auch die Weitergabe von Video-, Foto- und Tonaufnahmen sind grundsätzlich untersagt! • Diese Geräte werden von den Lehrkräften eingezogen, wenn sie (außerhalb des Schulhofes West und des Seminarraumes) sichtbar getragen werden oder wenn sie durch Töne wahrnehmbar sind. • Die eingezogenen Geräte werden erst nach Unterrichtschluss wieder ausgegeben. • Bei mehrmaliger Missachtung dieser Vereinbarung, informiert die Klassenleitung die Erziehungsberechtigten.
Wertsachen (in der Schule) (im Sportunterricht) (9)	<ul style="list-style-type: none"> • Wertsachen sollen nicht mit in die Schule genommen werden. Sie sind nicht versichert. • Wertsachen sollen beim Sport keinesfalls in der Umkleidekabine verbleiben! Diese ist nicht immer verschlossen. Haben SchülerInnen Wertsachen entgegen der Empfehlung dabei, so müssen diese <u>eigenverantwortlich mitgeführt und beaufsichtigt</u> werden. (Gilt auch für ausgeschaltete Handys!)
Bücher (10)	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Bücher sind am Ausgabetag mit Namen/Klasse zu versehen (Kugelschreiber), um Verwechslungen auszuschließen und ein Buch bei Verlust dem Besitzer zurückgeben zu können. • Die Bücherkennung erfolgt digital, verlorene Bücher müssen ersetzt werden.